



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/447)*]

69/82. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

betonend, dass es, obwohl dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ nunmehr 170 Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, nach wie vor gilt, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen herbeizuführen,

in Bekräftigung ihrer Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.



es begrüßend, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

anerkennend, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie anerkennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner anerkennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

bekräftigend, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

im Hinblick auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

unter Hinweis auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 9. bis 13. Dezember 2013 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und der vom 4. bis 8. August 2014 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung die drei ständigen Tagesordnungspunkte und der zweijährlich zu behandelnde Tagesordnungspunkt erfolgreich erörtert wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich auch künftig an der Arbeit des

intersessionellen Prozesses zu beteiligen und dazu beizutragen und insbesondere die Zeit, die für die Behandlung des neuen zweijährlichen, 2014 und 2015 zu erörternden Tagesordnungspunkts betreffend Artikel VII vorgesehen ist, in den verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses optimal zu nutzen;

5. *dankt* den Vertragsstaaten für die bislang von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, verweist auf die 2012 und 2013 geführten Erörterungen über den zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt über vertrauensbildende Maßnahmen sowie auf die einschlägigen Ziffern in den Berichten über die Tagungen der Vertragsstaaten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an dem in den einschlägigen Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen geforderten Austausch von Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung und von ihrem Beitrag zur Unterstützung des intersessionellen Prozesses;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014